

Verleihbedingungen

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Entleiher und Entleiherin verzichtet.

1. Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie verleiht an Mitgliedsbetriebe einen ergonomisch gestalteten Näharbeitsplatz, bestehend aus einer Nähmaschine mit höhenverstellbarem Gestell, Ansteckplatte, Armauflagen und einem Arbeitsstuhl.
2. Dieser Näharbeitsplatz kann auch von anderen Berufsgenossenschaften für deren Mitgliedsbetriebe ausgeliehen werden.
3. Die übliche Entleihdauer beträgt vier Wochen. Durch die Verleiherin bestätigte Buchungen sind verbindlich. Bei späteren Stornierungen durch den Entleiher muss dieser die bis zu diesem Zeitpunkt ggf. entstandenen Kosten tragen.
4. Für das Entleihen wird bei Mitgliedsbetrieben eine Kostenbeteiligung von 200 € in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird Betrieben der Branchenprävention Lederindustrie erstattet, wenn der BG RCI Rechnungen über ergonomische Verbesserungen an Näharbeitsplätzen über mind. 300 € vorgelegt werden. Betrieben, die nicht der BG RCI angehören, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
5. Der entlehene Näharbeitsplatz ist bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - 5.1 Der Entleiher verpflichtet sich zur bestimmungsgemäßen Verwendung und sorgfältigen Behandlung des Näharbeitsplatzes.
 - 5.2 Der Näharbeitsplatz wird ausschließlich als Musterarbeitsplatz genutzt und nicht als Bestandteil der Produktion.
 - 5.3 Eine Weitergabe des geliehenen Näharbeitsplatzes an Dritte ist untersagt.
 - 5.4 Der Näharbeitsplatz wird von der BG RCI in zwei Transportkoffern zum Entleiher bis zum Entladeort transportiert und dort wieder abgeholt. Der Entladeort muss mit einem LKW bis zu 7,5 t angefahren werden können.
 - 5.5 Das Be- und Entladen ist durch zwei Mitarbeiter des Entleihers zu unterstützen. Der Transport zum und vom Einsatzort innerhalb des Betriebs erfolgt durch den Entleiher. Das Herausheben der Nähmaschine aus dem Transportkoffer sollte von 4 Personen übernommen werden.
6. Der Entleiher ist verpflichtet, nach Anlieferung gemeinsam mit dem Beauftragten der Verleiherin die Transportkoffer zu öffnen und sich vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, gilt der Näharbeitsplatz als in einwandfreiem Zustand übergeben.
 - 6.1 Verluste oder Beschädigungen des Näharbeitsplatzes sind der Verleiherin unverzüglich anzuzeigen.
 - 6.2 Beschädigungen oder Funktionsstörungen dürfen nicht eigenmächtig durch den Entleiher beseitigt oder behoben werden.
 - 6.3 Die Unterweisung der Beschäftigten über die Bedienung der Nähmaschine und der Einstellung des Arbeitsstuhls erfolgt durch einen Beauftragten der Verleiherin.
7. Die Haftung für Personenschäden von Probanden, die beim Gebrauch des Gerätes eintreten, wird gegenüber der Verleiherin sowie deren Beauftragte auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkung stellt der Entleiher die Verleiherin im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen diese geltend machen.

8. Spätestens nach Ablauf der Leihdauer ist der Näharbeitsplatz unaufgefordert an die Verleiherin zurückzugeben.
Die Vermieterin behält es sich vor, die Leihfrist in bestimmten Einzelfällen zu verkürzen oder den entliehenen Näharbeitsplatz jederzeit zurückzufordern.